

Bauherrenmappe

Zusammenstellung von Empfehlungen
und Förderprogrammen

KONTAKTIEREN SIE UNS

Haben Sie Fragen rund um Energiethemen?
Wir beraten Sie unabhängig und neutral.
Telefon 027 527 01 18

Energieberatung Oberwallis

Aletsch Campus, Bahnhofstrasse 9c, 3904 Naters
info@energieberatung-oberwallis.ch
www.energieberatung-oberwallis.ch

Oberwallis, im Winter 2021

Bauherrenmappe – für ein energieeffizientes Bauen und Sanieren

Werte Bauherrin, werter Bauherr

Den Gemeinden des Oberwallis ist ein effizienter und schonender Umgang mit Energieressourcen wichtig. Benötigen Sie für eine geplante Sanierung oder einen Neubau Informationen zu den Themen Heizung, Warmwasser, Gebäudesanierung, Minergie, Wärmepumpen, Solarenergie, Energieberatung, Energieeffizienz oder Förderprogramme?

Wir haben für Sie eine interessante Bauherrenmappe zusammengestellt, welche Sie bei Ihrem Bauvorhaben und Ihrer Vorbereitung unterstützt.

Nutzen auch Sie die Chance und helfen Sie mit, den Energieverbrauch im Oberwallis zu reduzieren und Möglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Energien umzusetzen.

Unser Beratungsangebot für Private und Unternehmen umfasst auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistungen. Wir beraten Sie unabhängig, neutral und zielführend und geben Ihnen Tipps zum Vorgehen und zur Umsetzung Ihrer Projekte oder Massnahmen im Bereich Energie.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, freundlich grüsst

Ihre Energieberatung Oberwallis



Patrizia Imhof
Energiesstadt-Beraterin

Inhaltsverzeichnis

Bauherrenmappe – für ein energieeffizientes Bauen und Sanieren

Die von der Energieberatung Oberwallis zusammengestellte Bauherrenmappe umfasst die folgenden Dokumente und Broschüren zu den Themen Heizung, Warmwasser, Gebäudesanierung, effiziente Neubauten, Solarenergie, Energieberatung, Energieeffizienz oder Förderprogramme:

- ✓ **Energieberatung Oberwallis – Ihre Ansprechpartner**
 - Flyer der Geschäftsstelle
 - Energieberatung – Tarife
- ✓ **Gebäudesanierungen und Neubauten**
 - «Neubauten mit tiefem Energiebedarf» - EnergieSchweiz
 - «Energiegerecht sanieren» - EnergieSchweiz
 - «Merkblatt Energienachweis»
- ✓ **Heizung und Warmwasser**
 - «Erneuerbar heizen» - EnergieSchweiz
 - «Die Wärmepumpenheizung» - EnergieSchweiz
- ✓ **Solarenergie**
 - «Solarstrom Eigenverbrauch» - EnergieSchweiz
- ✓ **Energieeffizienz**
 - «Energieeffizienz im Haushalt» - EnergieSchweiz
- ✓ **Fördergelder**
 - «Das Gebäudeprogramm» - Kanton Wallis

SPAREN mit ENERGIE

Wir zeigen Ihnen WIE

Ihre unabhängige Anlaufstelle rund um Energiefragen

www.energieberatung-oberwallis.ch

Möglichkeiten
Energieeffizienz **Neubau**

Fördergelder

Solarenergie *Bauen und Sanieren*

Gebäudehülle **unabhängig**

Beratung

Photovoltaik *Vorgehensweise*

Energiesparen **Heizungsersatz**

Sanierung kompetent



«Die **Heizungen** in einigen Mehrfamilienhäusern, die wir verwalten, müssen erneuert werden. Der Hausbesitzer hört und liest von vielen Möglichkeiten, was heute alles auf dem Markt angeboten wird. Die Energieberatung Oberwallis hat uns mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung geholfen, uns **unabhängig** einen Überblick zu verschaffen und unser Vorhaben **Schritt für Schritt** zu planen.»

Oscar Supersaxo
Treuhand & Revision AG, Saas-Fee



«Schon länger wollten wir unseren **eigenen Strom** produzieren. Der unabhängige Experte der Energieberatung Oberwallis hat uns einfach und **kompetent** aufgezeigt, welche **Möglichkeiten** wir haben und was bei den nächsten Schritten zu beachten ist.»

Christoph Noll
Holzbau Noll AG, Brig-Glis



Ablauf einer Energieberatung

Teilen Sie uns Ihr Anliegen telefonisch oder per E-Mail mit. Wir beraten Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch.

Energieberatung - Tarife

Energieberatung für Private

Schriftliche und telefonische Beratungen sowie Beratungsgespräche im Büro der RW Oberwallis AG in Naters sind kostenlos. Für Beratungen vor Ort (Besichtigung des Objekts inkl. Beratungskurzbericht) gelten folgende Tarife:

Besichtigungsobjekt	Tarif in <u>angeschlossenen</u> <u>Gemeinden</u>
Impulsberatungen erneuerbar Heizen*	kostenlos
Einfamilienhaus / Wohnung	CHF 200.00
Mehrfamilienhaus	CHF 300.00

*Impulsberatungen zum Ersatz von Erdöl-, Gas- oder Elektroheizungen durch erneuerbare Energien werden unterstützt durch den Kanton Wallis über das Programm «erneuerbar Heizen» von EnergieSchweiz. Das Angebot gilt für Einfamilienhäuser und kleine Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohnungen mit Erdöl-, Gas- oder Elektroheizungen, die älter als 15 Jahre sind.

Energieberatung für Unternehmen

Schriftliche und telefonische Beratungen sowie Beratungsgespräche im Büro der RW Oberwallis AG sind kostenlos. Für Beratungen vor Ort (Besichtigung des Objekts inkl. Beratungskurzbericht) gelten folgende Tarife:

Besichtigungsobjekt	Tarif in <u>angeschlossenen</u> <u>Gemeinden</u>
Dienstleistungs- / Gewerbegebäude	CHF 400.00
Fabrikationsgebäude	auf Anfrage

Weitere Informationen finden Sie unter www.energieberatung-oberwallis.ch

Dokumente und Broschüren

Klicken Sie für den Download der Unterlagen auf die jeweilige Broschüre.

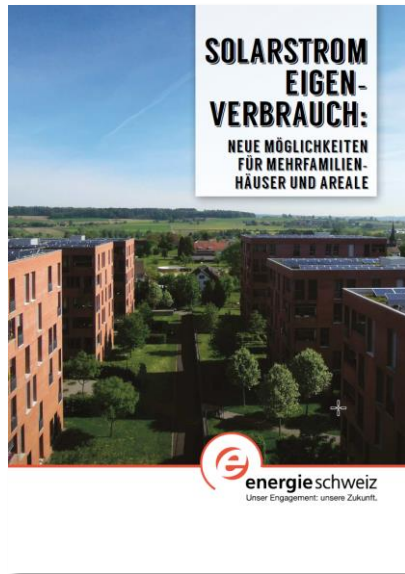
✓ Gebäudesanierungen und Neubauten



✓ Heizung und Warmwasser



✓ **Solarenergie**



✓ **Energieeffizienz**



✓ **Fördergelder**



Merkblatt Energienachweis

Dieses Merkblatt gibt einen Teileinblick zu den aktuell gültigen gesetzlichen Anforderungen im Energiebereich für Bauten und Anlagen. Die gesetzliche Grundlage bildet hierfür das kantonale Energiegesetz sowie die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN). Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen bei der Umsetzung der Energienachweispflicht helfen.

Was ist der Energienachweis?

Der Energienachweis zeigt auf, wie die energierechtlichen Anforderungen für das Bauvorhaben (Neubau oder Umbau) eingehalten werden.

Wann ist ein Energienachweis erforderlich?

Geltungsbereich Art.3 VREN

- a) Neubauten und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung technischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- e) Beleuchtungsanlagen in Grossbauten.

Begriffsdefinition Art.4 VREN

- a) *Baute / Gebäude*: Im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutze von Menschen und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie über einen längeren Zeitraum ortsfest verwendet werden.
- b) *Anlage*: *Künstlich* geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise: Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen, usw.;
- c) *Ausstattungen und Ausrüstungen / Haustechnische Anlagen*: Energierrelevante Installationen, die im *Zusammenhang* mit einer Baute oder Anlage stehen, wie beispielsweise: Heizkessel, Lüftungsanlagen, usw.
- d) *Von einem Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als "von einem Umbau betroffen", wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden;
- e) *Von einer Änderung betroffen*: Eine haustechnische Anlage gilt als «von einer Änderung betroffen» wenn an ihr Arbeiten oder Einstellungen vorgenommen werden, welche über die Unterhalts- und Wartungsarbeiten oder Reparaturen gehen;
- f) *Von einer Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als « von einer Umnutzung betroffen», wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz

aufgrund der Standardnutzung verändert wird (SIA 380/1).

Inhalt des Energienachweis:

- a) Baugesuchsformular, wenn baurechtlich bewilligungspflichtig.
- b) Situationsplan
- c) EN-VS Hauptformular
- d) Die erforderlichen EN-Formulare inkl. Beilagen, entsprechend dem Bauvorhaben.

Einige Beispiele – braucht es in folgenden Fällen einen Energienachweis?

- Anbau Wintergarten: ja, wenn die Türe oder Wand zwischen dem bestehenden Gebäude und dem Wintergarten entfernt wird. Dann gilt der Wintergarten als thermische Gebäudehülle.
- Ersatz Fenster: ja. Aber es reicht eine einfache Prüfung durch das Bauamt und benötigt nicht einen expliziten Prüfbericht für den U-Wert (Verhältnismässigkeit)
- Ersatz Eingangstüre: ja, analog Fensterersatz
- Fassadensanierung: ja, wenn mehr als Reparatur oder Pinselkosmetik
- Ersatz Heizung: ja
- Ergänzung Sonnenstoren: Nein, die Sonnenstoren selber nicht. Aber Arbeiten am Rollladen- oder Storenkasten, wenn dieser Bestandteil der thermischen Gebäudehülle ist.
- Dachsanierung: Ja, wenn mehr als blosse Unterhaltsarbeiten (z.B. Ersetzen von einigen defekten Dachziegel) getätigt werden

Die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011 finden Sie unter dem Link:

https://legvs.vs.ch/sites/legvs/DE/20/law/730_100/pdf

Die benötigten Formulare und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.vs.ch/de/web/sefh/energienachweise-baubewilligungsverfahren>

November 2020

Zuständigkeit und Verantwortung im Energienachweisverfahren

Relevante Gesetzesartikel:

705.1 Baugesetz

Art. 2 Zuständigkeiten

Art. 32 Energietechnische Bauvorschriften

705.100 Bauverordnung

Art. 16 Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Art. 26 Baugesuch – Inhalt

Art. 28 Situationsplan – Inhalt

Art. 30 Besondere Unterlagen

730.1 Energiegesetz

Art. 4 Geltungsbereich

Art. 10 Energiekonzepte, Anschluss an Energieanlagen

Art. 21 Bewilligungsverfahren

730.100 Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 3 Geltungsbereich

Art. 42 Baubewilligungsgesuch

Art. 43 Baubewilligungspflichtige Projekte

Art. 48 Konformitätsbestätigung